

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 29. Februar

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt. Vom 22. Januar 1960 (S. 15). — Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 22. Januar 1960 (S. 16). — Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin. Vom 21. Januar 1960 (S. 18). — Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchensteuerkammer. Vom 21. Januar 1960 (S. 19). — Kirchenvertrag über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin vom 15. Januar 1960 (S. 19). — Bekanntmachung (S. 20). — Verordnung über die Umstellung des bisherigen Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr. Vom 12. Februar 1960 (S. 20).

II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sülfeld mit dem Amtssitz in Nahe, Propstei Segeberg (S. 20). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde (S. 21). — Urkunde über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 21). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kellingen mit dem Amtssitz in Appen, Propstei Pinneberg (S. 21). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 21). — Empfehlenswerte Schriften (S. 22). — Angebot eines gut erhaltenen Lutherrocks (S. 22).

III. Personalien (S. 22).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1959.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt.

Vom 22. Januar 1960

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle fest angestellter Pastor kann nur in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen versetzt werden.

§ 2

(1) Eine Versetzung nach Maßgabe dieses Gesetzes ist zulässig, wenn sie wegen der Aufhebung oder Stilllegung der Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt erforderlich ist.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Pfarrstelle erhalten hat.

§ 3

Die Versetzung ist ferner zulässig, wenn das Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde oder einem größeren Teil der Gemeinde so zerrüttet ist, daß eine erspriessliche Wirksamkeit in dieser Gemeinde von ihm nicht mehr zu erwarten ist. Ein Verschulden im disziplinarrechtlichen Sinn braucht nicht vorliegen.

§ 4

Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des zuständigen Bischofs voraus; sie bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung. Der Pastor ist in der Sitzung der Kirchenleitung zu hören, ferner sind vor der Anordnung der Versetzung der zuständige Propst und die zuständige kirchliche Körperschaft zu hören. Die Versetzung erfolgt durch eine mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung der Kirchenleitung unter gleichzeitiger Benennung der für den Pastor in Aussicht genommenen Pfarrstelle.

§ 5

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Pastor versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienstinkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Dienstinkommens sind widerrufliche Zulagen sowie die etwa gewährte freie Dienstwohnung oder der Ortszuschlag unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienstinkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten angelegten Einnahme (Fuhrkostenentschädigung, Amtszimmerentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der vollen Umzugskosten.

§ 6

In den Fällen des § 3 kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof dem Pastor die Amtsausübung in seiner bisherigen Gemeinde vorläufig unterlagern.

§ 7

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Pastoren, die gleichzeitig Inhaber eines Propstenamtes sind oder die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindevverbandes fest angestellt sind.

(2) War der Pastor in der bisherigen Stelle Inhaber eines Propstenamtes, so ist er in dem Propstenamt in den Ruhestand zu versetzen. Die Propstenzulage ist ihm bis zur Erreichung der Altersgrenze zu belassen.

§ 8

(1) Wenn die Kirchenleitung die Versetzung eines Pastors für notwendig hält, so verständigen die Bischöfe sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.
- b) Bei Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevwahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propstevorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, so hat er die Berufung des Pastors durch den Bischof zu beantragen. Der Bischof teilt der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindevwahl im Sinne des § 4 Absatz 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 in der Fassung vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 43).
- c) Bei Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstevorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstellen in Aussicht nimmt.
- (3) Nach der Mitteilung des Bischofs gemäß Absatz 2 Buchstabe b) und c) beschließt die Kirchenleitung auf Grund des § 4 dieses Gesetzes die Versetzung des Pastors.

§ 9

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berufen oder ernannt.

(2) Einsprüche gegen die Berufung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

§ 10

Erweist sich die Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Versetzungsbeschlusses als nicht durchführbar oder lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Pastors in seiner bisherigen Pfarrstelle entgegenstehen, eine ersprießliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, so kann der Pastor in den Wartestand versetzt werden. Der Pastor behält auf die Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge.

§ 11

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 12

Das Kirchengesetz vom 11. November 1948 über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 95) tritt hiermit außer Kraft.

Kiel, den 27. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landessynode am 22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1025/60

Kirchengesetz

über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 22. Januar 1960

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Anstellungsfähigkeit

§ 1

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist anstellungsfähig, wer

- a) vollberechtigtes Glied der evangelisch-lutherischen Kirche ist,
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) mindestens 25 Jahre alt ist,
- d) gesund und frei von solchen Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes hindern,
- e) nach seinem Wandel als Diener der Kirche geeignet erscheint,
- f) die in der Landeskirche vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst als Pastor erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchstaben b bis d kann der Bischof, der den Vorsitz im Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt führt, auf Antrag des Landeskirchenamts im Einzelfall befreien.

(3) Ein Recht auf Anstellung wird durch den Erwerb der Anstellungsfähigkeit nicht begründet.

§ 2

(1) Anstellungsfähig sind auch Bewerber, die in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die Anstellungsfähigkeit erworben haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, wenn der Nachweis einer nach diesem Gesetz gleichwertigen Ausbildung nachgewiesen oder allgemein anerkannt ist.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann zuerkannt werden:

- a) Dozenten der evangelischen Theologie,
- b) ordinierten Missionaren,
- c) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- d) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 und 3 kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden, das sich auch auf die

Stellung des Bewerbers zum Bekenntnis der Landeskirche erstreckt.

(5) Die Entscheidung treffen die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

II. Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

§ 3

Das theologische Prüfungswesen gehört zum Aufgabenbereich der Bischöfe. Sie bilden zusammen mit drei von ihnen zu berufenden hauptamtlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt. Den Vorsitz führen die Bischöfe im jährlichen Wechsel. Sie können sich vertreten lassen.

§ 4

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen. Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes. Die Prüfungskommissionen werden für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den theologischen Mitgliedern des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes,
- b) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- c) dem Landesuperintendenten für Lauenburg,
- d) theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
- e) Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,
- f) Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck.

(2) Die Bischöfe und der Landesuperintendent für Lauenburg sind von Amtes wegen für beide theologische Prüfungen, der Präsident des Landeskirchenamtes für die zweite theologische Prüfung Mitglieder der Prüfungskommissionen. Im Falle ihrer Verhinderung regelt der Vorsitzende des Ausbildungs- und Prüfungsamtes ihre Vertretung.

III. Vorbildung und erste theologische Prüfung

§ 5

(1) Der ersten theologischen Prüfung muß nach Ablegung der Reifeprüfung ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von acht Semestern vorangehen, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen Universität zuzubringen sind. Studiensemester an anderen Universitäten und Kirchlichen Hochschulen können nach Maßgabe der von der Kirchenleitung aufzustellenden Grundsätze angerechnet werden.

(2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachgewiesen und das Studium der Theologie noch mindestens sechs Semester nach der letzten Sprachprüfung fortgesetzt hat.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen, insbesondere auch dann, wenn der Bewerber nach Ablegung der Sprachprüfungen weniger als sechs Semester dem theologischen Studium gewidmet hat.

(4) Bewerber, die bereits vor der ersten theologischen Prüfung die theologische Doktorprüfung abgelegt haben, können von der Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit befreit werden. In einem solchen Fall wird die Beurteilung der Dissertation übernommen.

§ 6

(1) Die Meldung zur ersten theologischen Prüfung ist nach Ablauf des siebenten Semesters zulässig.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

§ 7

Der Zweck der ersten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung erworben hat.

IV. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 8

(1) Auf Grund der bestandenen ersten theologischen Prüfung entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst. Die Entscheidung ist endgültig. Die Aufnahme kann auch erfolgen, wenn der Bewerber die erste theologische Prüfung bei einer anderen deutschen Prüfungsbehörde bestanden hat.

(2) Mit der Aufnahme wird der Bewerber zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung des ausbildenden Pastors zugelassen. Er führt die Amtsbezeichnung Kandidat des Predigtamtes.

§ 9

(1) Die Vorbereitungszeit des Kandidaten des Predigtamtes dauert zweieinhalb Jahre. Sie besteht aus einer ein- einhalbjährigen praktischen Ausbildung, die das Gemeindevikariat einschließt, und einem einjährigen Lehrgang im Predigerseminar der Landeskirche.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleisteten Vorbereitungsdienst anrechnen. Es kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.

(3) Die Bischöfe erlassen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung besondere Bestimmungen über die Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

§ 10

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Kandidaten, die sich später als fünf Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung melden, können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 11

Der Zweck der zweiten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse zur Übernahme des geistlichen Amtes erlangt hat.

§ 12

Auf Grund der bestandenen zweiten theologischen Prüfung und unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Geprüften erteilen die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt dem Kandidaten des Predigtamtes die Fähigkeit der Anstellung im geistlichen Amt.

§ 13

Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung oder seit der Erteilung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre verflossen, in denen eine Beschäftigung im geist-

lichen Amt nicht stattgefunden hat, so kann auf Beschluß des Ausbildungs- und Prüfungsamtes durch ein Kolloquium festgestellt werden, ob der Kandidat noch für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Pastor, der bereits im geistlichen Amt gestanden hat, längere Zeit außer Amt gewesen ist.

V. Rechtliche Stellung der Kandidaten des Predigtamtes

§ 14

Die Kandidaten unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt regelt im Auftrage der Bischöfe die Durchführung des Vorbereitungsdienstes.

§ 15

Die Kandidaten erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den von der Landesynode festgelegten Sätzen.

§ 16

Beabsichtigt ein Kandidat bereits während der Ausbildungszeit die Ehe zu schließen, so soll er rechtzeitig das Einverständnis des Bischofs einholen, der den Vorsitz im Ausbildungs- und Prüfungsamt führt.

§ 17

(1) Wenn ein Kandidat sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, einen Beruf ergreift, der mit seiner Stellung nicht vereinbar ist, oder sich eines für den künftigen Diener der Kirche unwürdigen Verhaltens schuldig macht, so ist er zu verwarnen, mit einem Verweis zu belegen oder aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Warnung, der Verweis oder die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst werden vom Landeskirchenamt ausgesprochen; der Kandidat ist vorher zu hören. Dem Kandidaten steht gegen die mit Gründen zu versehenende Entscheidung die Beschwerde bei der Kirchenleitung offen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 18

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst kann auch erfolgen, wenn sich herausstellt, daß die in § 1 Absatz 1 Buchstabe d geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Entscheidung fällt das Ausbildungs- und Prüfungsamt, nachdem der Kandidat gehört worden ist. Beschwerde bei der Kirchenleitung ist möglich.

§ 19

(1) Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst hat den Verlust aller dem Kandidaten beigelegten Rechte zur Folge.

(2) Über eine Wiederverwendung im Vorbereitungsdienst beschließt die Kirchenleitung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Prüfungsordnung und die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen weiteren Bestimmungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

§ 21

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erste und zweite theologische Prüfung Ostern 1960 werden noch nach den bisherigen Vorschriften vorgenommen.

Die Ausbildungszeit der Kandidaten, welche die erste theologische Prüfung spätestens im Herbst 1959 bestanden haben, beträgt zwei Jahre.

Kiel, den 16. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landesynode am 22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1006/60

Kirchengesetz

zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuerfällen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 21. Januar 1960.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Einpruch

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen seine Heranziehung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unzulässig,

- a) soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist,
- b) soweit mit ihm Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen begehrt wird.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt,

- a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Lohnabzugs durch den Arbeitgeber einbehalten wird, mit dem Ende des Kalendermonats, für den oder für dessen Teile die Einbehaltung erfolgt, jedoch nicht vor dem Tage der Einbehaltung,
- b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Veranlagungsbescheid oder die Aufforderung zur Zahlung der Kirchensteuer dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Einspruch kann beim Kirchenvorstand, beim Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes, beim Propstevorstand oder beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

Bei einer im Wege des Lohnabzugs einbehaltenen oder vom Finanzamt verwalteten Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatz 2 bei dem für die Einkommen (Lohn-)steuer zuständigen Finanzamt eingelegter Einspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes). Soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes) aus Gründen des Steuergeheimnisses mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einen Kirchensteuerauschuß bildet, tritt dieser anstelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes).

(5) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben.

§ 2

Beschwerde

(1) Gegen den Einspruchsbescheid (§ 1 Absatz 4) kann der zur Kirchensteuer Herangezogene Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Einspruchsbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung als bekanntgegeben gilt.

(3) Die Beschwerde kann beim Kirchenvorstand (Verbandsauschuß des Kirchengemeinerverbandes), beim Propsteivorstand oder beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, zuzustellen.

§ 3

Wirkung der Rechtsmittel

(1) Durch die Einlegung des Einspruchs oder der Beschwerde ist die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Die zur Entscheidung über den Einspruch gemäß § 1 Absatz 4 zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen; sie kann die Aussetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 4

Klage

Gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt die Ausführungsverordnung.

(2) Sie kann insbesondere abweichend von Artikel 144 der Rechtsordnung bestimmen, daß in denjenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbänden), in denen gemäß § 1 Absatz 4 ein Kirchensteuerauschuß gebildet ist, dieser anstelle des Kirchenvorstands (Verbandsauschusses des Kirchengemeinerverbandes) auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer entscheidet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft, jedoch nicht bevor die gesetzgebenden Körperschaften der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen haben.

(2) Gleichzeitig treten die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden landeskirchlichen Gesetze und Bestimmungen außer Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landesynode am 21. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1015

Kirchengesetz

zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin über die Errichtung einer Gemeinsamen Kirchen-

steuerkammer

Vom 21. Januar 1960

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 15. Januar 1960 in Kiel unterzeichneten Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin wird zugestimmt. Der Kirchenvertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 18. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landesynode am 21. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1015

*

Kirchenvertrag

über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und die evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, schließen hiermit nachstehenden Kirchenvertrag:

Artikel 1

Es wird eine Gemeinsame Kirchensteuerkammer mit dem Sitz in Kiel gebildet.

Artikel 2

(1) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt das von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuereinsprüche zu entscheiden hat.

(2) Die drei Landeskirchen bestimmen jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres das von ihnen zu ernennende Mitglied

und seinen Vertreter. Sie verständigen sich vorher untereinander, welche Landeskirchen ein Mitglied und einen Vertreter zu ernennen haben, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Im übrigen gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer selbst eine Geschäftsordnung, die zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der drei Landeskirchen bedarf.

Artikel 3

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nimmt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Kiel wahr.

Artikel 4

Die durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden persönlichen Kosten (einschließlich Reisekosten) werden von jeder der beteiligten Landeskirchen für das von ihr ernannte Mitglied getragen. Die durch die Tätigkeit der Geschäftsstelle unmittelbar entstehenden Kosten übernimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die übrigen Kosten des Verfahrens werden in jedem Fall von derjenigen Landeskirche getragen, aus deren Bereich die Beschwerde an die Gemeinsame Kirchensteuerkammer eingelegt ist.

Artikel 5

Die Landeskirchen sind bestrebt, den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen möglichst einheitlich zu regeln.

Artikel 6

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft. Er kann von jeder Landeskirche mit einjähriger Frist auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 15. Januar 1960.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

gez. D. Salfmann
Bischof

gez. Dr. Epha
Präsident des Landeskirchenamts

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

gez. D. S. Meyer
Bischof

gez. Göbel
Oberkirchenrat

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche Lutin

gez. Kieckbusch
Landespropst

gez. Wyszomierski
Mitglied des Landeskirchenrats

Bekanntmachung

Kiel, den 27. Februar 1960.

Die Landesynode der ev.-luth. Landeskirche Lutin hat unter dem 1. Februar 1960, Kirchenleitung und Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck haben unter dem 3. Februar 1960 ein dem oben abgedruckten Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen vom 21. Januar 1960 entsprechendes Kirchengesetz beschlossen. Danach sind die Voraussetzungen des § 6 des Kirchengesetzes vom 21. Januar 1960 für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit dem 1. April 1960 gegeben.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

J.-Nr. 3256/60/II/M 65,15

Verordnung

über die Umstellung des bisherigen
Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr
Vom 12. Februar 1960

Auf Grund des Art. 145 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 103 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wird das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt.

§ 2

Das Rechnungsjahr 1960 beginnt am 1. April 1960 und endet am 31. Dezember 1960.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Anmerkung 3 des § 56 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins außer Kraft.

*

Kiel, den 18. Februar 1960.

Die vorstehende von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins am 12. Februar 1960 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1010/60

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sülfeld mit dem Amtssitz in Nahe, Propstei Segeberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Segeberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Nahe errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 17 787/59/VII/4/Sülfeld 2 b

*

Kiel, den 19. Februar 1960.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 17 787/59/VII/4/Sülfeld 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Eckernförde wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.Nr. 17 789/59/VII/4/Borby 2b

*

Kiel, den 19. Februar 1960.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 17 789/59/VII/4/Borby 2b

—

Urkunde

über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Münsterdorf wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf, wird eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte.

J.Nr. 18 572/59/VII/4/Tzehoe 2 g

*

Kiel, den 19. Februar 1960.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 18 572/59/VII/4/Tzehoe 2 g

—

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kellingens mit dem Amtssitz in Appen, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kellingens, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Appen errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Otte

J.Nr. 18 737/59/VII/4/Kellingens 2 b

*

Kiel, den 19. Februar 1960.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 18 737/59/VII/4/Kellingens 2 b

—

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle des Nordbezirks der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Erwünscht sind insbesondere Bewerbungen von jüngeren Pastoren mit Befähigung und Neigung zur Jugendarbeit. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort. Alle sonstigen Schulen in Rendsburg und Neumünster durch Bus- oder Bahnverbindung gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 2614/60/III/4/Hohenwestedt 2 (Nordbez.)

*

Die Pfarrstelle des Südbezirks (Ködemis) der Kirchengemeinde Susum, Propstei Susum-Bredstedt, wird zum 1. Mai 1960 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Susum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat und Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Raum für die Jugendarbeit ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 2055/60/III/4/Susum 2 c

*

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. 3½-Zimmer-Neubauwohnung im Pfarrbezirk ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2898/60/III/4/Pinneberg 2 b

Empfehlenswerte Schriften

Gauger/Luge „Arbeitshilfe für die evangelische Unterweisung“ Teil IV/1 — Kirchengeschichtliche Stoffe — IV/2 f. u. Aue-Verlag in Mückmühl 1959, in Leinen gebunden 19,60 DM.

Den drei bereits erschienenen katechetischen Bänden der Arbeitshilfe über biblische Stoffe folgt nun ein Band über das Gebiet der Kirchengeschichte. Er hält die Mitte zwischen Lebensbildern und einem geordneten chronologischen Verlauf, hebt aber die entscheidenden Wendepunkte in der geschichtlichen Entwicklung klar hervor. Beigegeben ist eine gute Sammlung graphischer Darstellungen und ein anschließender Band 2 Missionskunde. Den heutigen Forderungen entsprechend übergeht das Werk verhältnismäßig schnell die Zeit vor der Reformation, verweilt bei dieser in größerem Maße und führt dann zur Gegenwart. Mit einem recht guten und ausgeführten Beitrag über den Kirchenkampf im Dritten Reich aus der Feder unseres Mitarbeiters Dr. Hauschildt und einem anschließenden Artikel über die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr diakonisches Werk vermeidet das Buch bewusst den häufigen Fehler, die gegenwärtigen Dinge gegenüber dem Vergangenen zurücktreten zu lassen. Es wird auch gerade darin das sorgsam gearbeitete Buch eine wirkliche Hilfe jedem sein, dem es an einem gegenwartsbezogenen kirchengeschichtlichen Unterricht liegt. Das Buch ist gleichermaßen wie die vorhergehenden drei Bände warm zu empfehlen; die gesamte Sammlung ist für 59,— DM zu haben.

J.-Nr. 2830/60/III/T 21

Frig Seefeldt „Pfälzer wandern“. Die Pfälzer in den sieben Kolonien des Dornfelder Pfarrsprengels in Galizien. Verlag Struwe in Lutin. 1959.

Unser jetzt im Ruhestand in Lutin lebender Pastor Dr. Seefeldt hat als Dornfelder Chronik II ein außerordentlich wertvolles Dokument in den Buchhandel gegeben. Es enthält nicht nur eine Fülle von ethnographischen und topographischen Mitteilungen über den ganzen Pfarrbezirk Dornfeld, die ein über 150 Jahre umfassendes Kirchenbuch vollauf ersetzen, sondern auch einen geschichtlichen Abriss, der beispielhaft für die Erfahrungen in Kirche und Volk auf einem äußersten Grenzort deutsch-evangelischen Lebens sind. Kulturell interessant ist die beigelegte volkskundliche und kartographische Sammlung. Das Buch behandelt, wie es auf dem Titelblatt heißt, gleichermaßen die Kolonisation, die Umsiedlung, die Vertreibung und die Heimkehr. Ein Kreis verantwortlicher Männer und Frauen der alten Kirchengemeinde und Heimvolkshochschule Dornfeld haben hier unter Leitung ihres Pastors eine schlechthin vorbildliche Arbeit getan. Das Buch ist auch für Gemeindebüchereien warm zu empfehlen.

J.-Nr. 2808/60/III/T 21

Angebot eines guterhaltenen Lutherrocks

Aus dem Nachlaß eines verhältnismäßig früh verstorbenen Pastors wird ein gut erhaltener Amtsrock, dreiteilig, also mit Hose und Weste, für 200,— DM angeboten. Der Anschaffungspreis 1956 betrug über 400,— DM. Der Verstorbene hatte eine normale Figur und war etwa 160 cm groß.

Interessenten wollen sich an Oberlandeskirchenrat Drummack in Kiel wenden, der die Vermittlung übernommen hat.

J.-Nr. 2809/60/III/F 27

Personalien

Berufen:

Am 15. Februar 1960 der Pastor Karl Walter Daniel, bisher in Brügge, zum Pastor der Kirchengemeinde Melendorf (2. Pfarrstelle/Geeßbezirk), Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 31. Januar 1960 der Pastor Klaus Brehmer in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bettorf mit dem Amtssitz in Schinkel, Propstei Eßernförde;

am 14. Februar 1960 der Pastor Kurt Faehling als Pastor der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Südangeln.

Gestorben:



Pastor i. R.

Karl Ohl

geboren am 24. Juli 1888 in Lebrade, Kreis Plön, gestorben am 5. Februar 1960 in Suisum.

Der Verstorbene wurde am 11. August 1918 ordiniert. Er war Pastor zunächst in St. Annen, ab 19. Dezember 1926 in Oldenswort und ab 12. Mai 1935 in Hohenstein. Vom 17. Januar 1943 ab wirkte er bis zu seiner zum 1. Oktober 1952 erfolgten Emeritierung wieder in Oldenswort.



Pastor i. R.

Karl Giesecke

geb. am 11. Mai 1874 in St. Georgsberg/Rageburg, gestorben am 5. Februar 1960 in Numühle.

Der Verstorbene wurde am 21. August 1904 ordiniert und war zunächst Pastor in Brunstorf. Vom 22. Januar 1911 bis zu seiner zum 1. April 1945 erfolgten Emeritierung war er Pastor in Numühle.



Pastor i. R.

Wilhelm Schmidtrott

geb. am 14. August 1871 in Seidrege bei Uetersen, gestorben am 5. Februar 1960 in Uetersen.

Der Verstorbene wurde am 2. August 1896 ordiniert und war zunächst Pfarrvikar in Gütten. Er war ab 24. Juli 1898 Pastor in Fahretost und ab 10. Mai 1914 bis zu seiner zum 1. Oktober 1936 erfolgten Emeritierung Kompastor in Grundhof.